Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 33 Ausgegeben Danzig, den 26. April 1935

Inhalt

92

Verordnung
über die Lohnzahlung am Tag der Arbeit (1. Mai).
Vom 24. April 1935.

Auf Grund von § 1 Ziff. 9 und 73 und § 2 d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verkündet:

§ 1

Fällt der Tag der Arbeit, der 1. Mai, auf einen Wochentag, so ist für die infolge des Feiertags ausfallende Arbeitszeit, soweit nicht Tarifverträge, Tarifordnungen, Betriebsordnungen oder Dienstordnungen die Bezahlung ausfallender Arbeitszeit an Wochenfeiertagen vorsehen, der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1935 in Kraft.

(2) Der Senat kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Danzig, den 24. April 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth v. Wnuck

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 5. 1935.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Berichtigung.

I

Die Rechtsverordnung betreffend [illegible] Einkommensteuergesetzes vom 11. Dezember 1934 (G.Bl. S. 781) in der Fassung der [illegible] vom 13. [illegible] 1935 (G.Bl. S. 416) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In [illegible] das Wort „Ausgleichsbetrages" gesetzt.
2. In Artikel III Ziff. 4 ist in der zweiten Zeile hinter die Zahl 33 zu setzen „und § 47 EStG. 2".
3. Artikel III Ziff. 5 erhält folgenden Wortlaut:
   „Die Vorschriften der §§ 48 bis 50 finden erstmalig Anwendung auf die nach dem 31. Dezember 1934 auf die Einkommensteuer und den bisherigen Notzuschlag zur Einkommensteuer einzubehaltenden Zahlungen."

II

Die Rechtsverordnung betreffend die Einkommensteuer der nichtbuchführenden Landwirte vom 24. Januar 1934 (G.Bl. S. 29) in der Fassung des Art. II der Rechtsverordnung betreffend die Einführung eines neuen Einkommensteuergesetzes vom 11. Dezember 1934 (G.Bl. S. 781) ist wie folgt zu berichtigen:

1. [illegible]
2. In [illegible]